

COVID 19 - Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Ravensburg für das Sportzentrum Rechenwiesen

Ausgangslage

Gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 ist der **Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für den Freizeit- und Amateurindividualsport zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben ab 28. Juni 2021 unter Auflagen wieder gestattet**. Die Freiluft-Sportanlagen im Sportzentrum Rechenwiesen der Stadt Ravensburg werden ab 28. Juni schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021
- 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
- Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Ravensburg ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Richtiges Hände waschen)
- Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt)
- Die Gruppengröße bestimmt sich nach § 15 der CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO.
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.

Personenzahl-Beschränkung

Der Freizeit- und Amateursport ist in den Inzidenzstufen 1 und 2 ohne Beschränkungen zulässig. Auf Freiluftsportanlagen der Stadt Ravensburg wird eine maximale Gruppengröße von fünfundzwanzig Personen **empfohlen**.

Unter Einhaltung von Auflagen können folgende Anlagenteile genutzt werden:

Rasenspielfeld FV 1	max. 2 Gruppen à max. 25 Personen
Rasenspielfeld FV 2	max. 2 Gruppen à max. 25 Personen
Kunstrasenspielfeld FV	max. 2 Gruppen à max. 25 Personen
Rasenspielfeld TSB 1	max. 2 Gruppen à max. 25 Personen
400-m-Rundlaufaufbahn	max. 2 Gruppen à max. 25 Personen

Pro Anlagenteil (100 m - Laufbahn, Weitsprunganlage, Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Kugelstoßanlage, Diskusanlage, Speeranlage) ist zudem eine **maximale Personenanzahl von 25 Personen** einzuhalten.

Rasenspielfeld TSB 2	max. 2 Gruppen à max. 25 Personen
Kunstrasenspielfeld TSB	max. 2 Gruppen à max. 25 Personen
Beachvolleyballfeld TSB	max. 1 Gruppe à max. 10 Personen

Für die Nutzung von Skatepark, Inline-Hockey-Feld und Street-Workout-Parcours gelten die Regeln für den öffentlichen Raum nach § 7.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen und Absperrband angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Trainingsbeginn auf die Anlage. Die Abreise erfolgt unmittelbar nach dem Training. Der Aufenthalt von Besuchern, Eltern etc. ist **nicht gestattet**.

Vereinsheim, Umkleiden und Duschräume

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden sollte so begrenzt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Reinigung und Hygiene

1. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.
2. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen.
4. Die Reinigung der Außentoiletten erfolgt ein Mal täglich.
5. Die Reinigung des Sanitär- und Umkleidegebäudes Brühlstraße 19 erfolgt ein Mal täglich bzw. nach jeder Nutzung.
6. Türgriffe und Handläufe müssen durch den Verein mehrmals täglich desinfiziert werden.
7. Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.

Kommunikation / Ergänzende Maßnahmen

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften, Maskenpflicht).

Vorgaben für Vereinstrainings

Sämtliche Vorgaben der Landesregierung inkl. der Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist in den Inzidenzstufen 1 und 2 nicht erforderlich.

Die maximale Gruppengröße von 25 Personen, inkl. Trainer/in resp. Kursleiter/in, wird empfohlen.

Benutzte Sport- und Trainingsgeräte sind nach der Benutzung sorgfältig zu reinigen.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Anwendung der [luca App](#) zur digitalen Kontaktrückverfolgung wird empfohlen.

Das Training auf den Kunstrasen- und Rasenspielfeldern ist in voneinander getrennten Bereichen abzuhalten, eine Durchmischung der Kleingruppen ist nicht zulässig. Die abgegrenzten Bereiche sind zu markieren (z. B. mit Hütchen).

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben hat der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem Amt für Bildung, Soziales und Sport vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selber verantwortlich.

Amt für Bildung, Soziales, Sport

Ravensburg, 28.06.2021